Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789

- Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789

Die in der Nationalversammlung konstituierten Vertreter des französischen Volkes haben beschlossen, in einer feierlichen Erklärung das Natürliche, Unveräußerliche und Heilige zu entlarven, da sie der Ansicht sind, dass Unwissenheit, Vergessen oder Missachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen für öffentliches Unglück und Regierungskorruption sind Menschenrechte, so dass diese Erklärung, die allen Mitgliedern der Gesellschaftsgemeinschaft ständig präsent ist, sie ständig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Akte der Legislative und der Exekutive, die jederzeit mit dem Ziel einer politischen Institution verglichen werden können, mehr Respekt erfahren; so dass sich die Beschwerden der Bürger, die jetzt auf einfachen und unanfechtbaren Grundsätzen basieren, immer auf die Aufrechterhaltung der Verfassung und das Glück aller konzentrieren.
Dementsprechend anerkennt und verkündet die Nationalversammlung in Anwesenheit und unter der Schirmherrschaft des Höchsten Wesens die folgenden Menschenrechte und Bürgerrechte.

View attachment 6194

Artikelpremiere

Der Mensch wird geboren und bleibt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterscheidungen können nur auf dem Gemeinnutzen beruhen.

Artikel 2
Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Wahrung der natürlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Artikel 3
Das Prinzip aller Souveränität liegt im Wesentlichen in der Nation. Keine Körperschaft, kein Einzelner kann Autorität ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.

Artikel 4
Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was anderen nicht schadet: Daher kennt die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen keine anderen Grenzen als diejenigen, die anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss dieser gleichen Rechte gewährleisten. Diese Grenzen können nur gesetzlich festgelegt werden.

Artikel 5
Das Gesetz hat nur das Recht, Handlungen zu verteidigen, die der Gesellschaft schaden. Alles, was

das Gesetz nicht verbietet, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden, etwas zu tun, was es nicht befiehlt.

Artikel 6
Das Gesetz ist Ausdruck des allgemeinen Willens. Jeder Bürger hat das Recht, persönlich oder durch seine Vertreter zu seiner Gestaltung beizutragen. Es muss für alle gleich sein, ob es schützt oder bestraft. Alle Bürger, die in diesen Augen gleich sind, haben gleichermaßen Anspruch auf alle Würden, Ämter und öffentlichen Anstellungen, entsprechend ihrer Fähigkeiten und ohne anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

Artikel 7
Niemand darf angeklagt, verhaftet oder inhaftiert werden, außer in den gesetzlich festgelegten Fällen und gemäß den darin vorgeschriebenen Formen. Wer willkürliche Befehle erbittet, sendet, ausführt oder ausführen lässt, muss bestraft werden; aber jeder Bürger, der nach dem Gesetz berufen oder beschlagnahmt wird, muss sofort gehorchen; er macht sich durch Widerstand schuldig.

Artikel 8
Das Gesetz darf nur Strafen festlegen, die unbedingt und offensichtlich notwendig sind, und niemand kann bestraft werden, außer auf der Grundlage eines Gesetzes, das vor der Straftat erlassen, verkündet und rechtmäßig angewendet wird.

Artikel 9
Da jeder Mann als unschuldig gilt, bis er für schuldig befunden wurde, muss jede Strafe, die zur Sicherung seiner Person nicht erforderlich wäre, streng unterdrückt werden, wenn es für notwendig erachtet wird, ihn zu verhaften.

Artikel 10
Niemand sollte wegen seiner Meinung belästigt werden, auch nicht wegen religiöser Ansichten, sofern ihre Äußerung nicht die gesetzlich festgelegte öffentliche Ordnung stört.

Artikel 11
Die freie Kommunikation von Gedanken und Meinungen ist eines der wertvollsten Rechte des Menschen; Jeder Bürger kann daher frei sprechen, schreiben und drucken, außer um sich für den Missbrauch dieser Freiheit in gesetzlich bestimmten Fällen zu verantworten.

Artikel 12
Die Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert eine öffentliche Gewalt; Diese Macht wird daher zum Nutzen aller errichtet und nicht zum besonderen Nutzen derjenigen, denen sie anvertraut ist.

Artikel 13
Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gewalt und für die Verwaltungskosten ist ein gemeinsamer Beitrag unerlässlich; Es muss entsprechend ihren Fähigkeiten gleichmäßig auf die Bürger verteilt werden.

Artikel 14

Die Bürger haben das Recht, für sich oder durch ihre Vertreter die Notwendigkeit der öffentlichen Zuwendung festzustellen, ihr freiwillig zuzustimmen, ihre Verwendung zu überwachen und deren Höhe, Höhe, Höhe und Dauer festzulegen.

Artikel 15
Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beauftragten ihrer Verwaltung einen Rechenschaftsbericht zu verlangen.

Artikel 16
Jede Gesellschaft, in der die Gewährleistung der Rechte nicht gewährleistet ist und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.

Artikel 17
Da Eigentum ein unantastbares und heiliges Recht ist, kann es niemandem entzogen werden, es sei denn, eine gesetzlich begründete öffentliche Notwendigkeit erfordert dies offensichtlich und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.